

Dez. 1 Oberbürgermeister Beauftragter für Ortsteile und Ehrenamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2487/20

Titel der Drucksache

Öffnungskonzept für die Bürgerhäuser

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Aktuell ist die Nutzung der Bürgerhäuser für Veranstaltungen durch die Allgemeinverfügung der Stadt Erfurt untersagt. Die Öffnung der Bürgerhäuser setzt eine Eindämmung des pandemischen Geschehens voraus. Dies ist aktuell nicht absehbar und nicht an eine zeitliche Frist zu binden.

Auch die zum März geltende Ordnungsgrundlage ist nicht absehbar.

Aktuell wären nach §5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zu erstellende Infektionsschutzkonzepte die Grundvoraussetzung für eine Öffnung der Bürgerhäuser. Die dafür verantwortliche Person, muss die Umsetzung vor Ort sicherstellen und kontrollieren. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass Personenkreise, welche die Bürgerhäuser nutzen in das geltende Infektionsschutzkonzept dokumentiert unterwiesen werden. Dies ist nicht gegeben, da die Bürgerhäuser nicht hauptamtlich besetzt sind. Ein spezielles Veranstaltungskonzept für die jeweilig geplante Veranstaltung wäre darüber hinaus durch den Veranstalter selbst zu erstellen und dem Gesundheitsamt vorzulegen. In einem ersten Schritt ist bei entsprechender Senkung der 7-Tages-Inzidenz eine Durchführung von Bürgersprechstunden in Form bilateraler Gespräche denkbar. Weitere Öffnungsmöglichkeiten können aktuell nicht bewertet werden, da sich die pandemische Lage kritisch, instabil und nicht planbar darstellt.

Fazit:

Es wird vorgeschlagen die Drucksache abzulehnen. Für die Erarbeitung von Konzepten liegen keine personellen Voraussetzungen vor. Die angesprochene Nutzung zur Bürgersprechstunde wird ohne erforderliche Beschlussfassung durch die Verwaltung geprüft und umgesetzt, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Wenzel
Unterschrift

11.12.2020
Datum